

**Haushaltsplan
für den Geschäftsbereich
des Ministeriums für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
für das Haushaltsjahr
2010**

Hierzu:

Beilage 1: Verpflichtungsermächtigungen

Beilage 2: Wirtschaftsplan des Landesbetriebes Wald und Holz NRW

VERZEICHNIS

der Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

A. Behörden

I. LANDESOBERBEHÖRDEN

1. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz - Kapitel 10 400 -
2. Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter - Kapitel 10 170 -

II. UNTERE LANDESBEHÖRDEN

1. die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der 31 Kreisstellen der Landwirtschaftskammer in 13 Verwaltungseinheiten als Landesbeauftragte im Kreise - Kapitel 10 170 -

B. Einrichtungen

1. Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Arnsberg - Kapitel 10 410 -
2. Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Münster - Kapitel 10 410 -
3. Nordrhein-Westfälisches Landgestüt - Kapitel 10 460 -

C. Landesbetriebe

1. Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Kapitel 10 260 -
- 1.1 Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung - Kapitel 10 261 -

VORWORT

Zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gehören folgende Aufgaben:

- I. Zentralabteilung (einschl. Stabsstelle Umwelt- und Verbraucherschutzkriminalität und Stabsstelle Innenrevision)
- II. Landwirtschaft, Gartenbau, Ländlicher Raum (Verbesserung der Betriebs-, Produktions-, Markt-, Sozialstruktur und ökologischer Landbau, Agrarumwelt- und integrierte ländliche Entwicklungsförderung, ländliche Planungen, ländliche Siedlung, Dorferneuerung), Agrarordnung, insbesondere Verbesserung der Agrarstruktur, Flurbereinigung, Obere Flurbereinigungsbehörde
- III. Forsten, Naturschutz (Forst- und Holzwirtschaft, Waldökologie, Bodennutzungsschutz, Landschaftspflege und Naturschutz, Jagd, Fischerei)
- IV. Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Wasserwirtschaft (Gewässerschutz, Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz, Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Altlasten, Aufsicht über Wasser- und Bodenverbände)
- V. Immissionsschutz (außer beim Bergbau und soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist), Gentechnik, Klima, Energie
- VI. Verbraucherschutz (Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen, Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz)
- VII. Fachübergreifende Umweltangelegenheiten, Nachhaltige Entwicklung

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben

1. der ihm nachgeordneten Behörden und Einrichtungen sowie einiger Einrichtungen in anderen Geschäftsbereichen;
2. der Bezirksregierungen;
3. der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen;
4. der Kreise und der kreisfreien Städte;
5. der Effizienz-Agentur (EFA) Nordrhein-Westfalen;
6. des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Ostwestfalen-Lippe (CVUA-OWL), Anstalt des öffentlichen Rechts;
7. des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW), Anstalt des öffentlichen Rechts.

Kapitel 10 010 - Ministerium -

Das Ministerium gliedert sich in folgende Abteilungen:

Abteilung I:	Zentralabteilung
Abteilung II:	Landwirtschaft, Gartenbau, Ländlicher Raum
Abteilung III:	Forsten, Naturschutz
Abteilung IV:	Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Wasserwirtschaft
Abteilung V:	Immissionsschutz, Gentechnik, Klima, Energie
Abteilung VI:	Verbraucherschutz
Abteilung VII:	Fachübergreifende Umweltangelegenheiten, Nachhaltige Entwicklung

Kapitel 10 011 - Erledigung von Umweltaufgaben durch kommunale Stellen -

Mit dem Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11.12.2007 (GV.NRW. 2007 S.662) sind ab dem 01.01.2008 Aufgaben des Umweltrechtes auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen worden. Die Kommunen erhalten hierfür gem. Konnexitätsausführungsgesetz einen finanziellen Belastungsausgleich. Ferner stellt das Land erforderliches Fachpersonal zur Verfügung. Die damit zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben sind im Kapitel 10 011 veranschlagt.

Vorbemerkung zu den Kapiteln 10 020 bis 10 090:

Für die verschiedenen Aufgabenbereiche sind die vorgesehenen Fördermittel in folgenden Kapiteln veranschlagt:

- Kapitel 10 020 - Allgemeine Bewilligungen
- Kapitel 10 030 - Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege
- Kapitel 10 040 - Verbraucherangelegenheiten
- Kapitel 10 050 - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Kapitel 10 060 - Immissionsschutz, Gentechnik und Klima
- Kapitel 10 080 - Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"
- Kapitel 10 090 - Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

In Kapitel 10 020

sind die Einnahmen und Ausgaben veranschlagt, die entweder aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht den übrigen Kapiteln zugeordnet werden können oder für die eine zentrale Veranschlagung aus haushaltssystematischen Gründen oder wegen der besseren Übersicht zweckmäßig ist.

Aus **Kapitel 10 030** werden gefördert:

1. Im Bereich der Agrarwirtschaft
 - die überbetrieblichen Maßnahmen (Absatzförderung für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse, Schulmilchförderung usw.),
 - die Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben und sonstige einzelbetriebliche Investitionen und Maßnahmen,
2. Im Bereich der Forstwirtschaft
 - forstliche Maßnahmen von privaten und kommunalen Forstbetrieben im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für das Klima, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie wegen seines volkswirtschaftlichen Nutzens,

- Direkte Förderung der Beförderung,
 - Ersatz- und Ausgleichsleistungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - Fortbildung von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern,
 - Organisation forstlicher Zusammenschlüsse.
3. Im Bereich der Holzwirtschaft
- Strukturverbesserungsmaßnahmen in kleinen und mittelständischen, holzwirtschaftlichen Unternehmen (§ 60 Landesforstgesetz),
 - Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum,
 - Maßnahmen zur Verbesserung des Holzabsatzes und der Verwendung von Holz und Holzprodukten.
4. Im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Sicherung oder Herstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts durch Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft, insbesondere durch Aufstellung und Ausführung von Landschaftsplänen sowie durch Biotopschutzprogramme,
 - Unterhaltung der Naturparke und bevorzugten Erholungsgebiete,
 - Leistungen des Landes im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - Ausgleichszahlungen in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen,
5. Die Verwaltung der Grundstücke für Zwecke der Landschaftspflege und des Naturschutzes.

Für die Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden Grundstücke erworben. Dies sind z. B. die Naturschutzgebiete "Amtsvenn/Hündfelder Moor", "Zwillbrocker Venn" sowie die Naturschutzgebiete "Großes Torfmoor", "Hevearm des Möhnesees", "Doberg", "Artenschutzgewässer Hävener Marsch", "Lüsekamp-Niederung", das Feuchtgebiet "Emsrückhaltebecken bei Steinhorst" und andere Feuchtwiesenschutzgebiete.

Weitere Naturschutzflächen, die in Flurbereinigungsverfahren erworben wurden, werden nach Zuteilung in die Verwaltung des Landes übergehen.

Die landeseigenen Naturschutzgebiete werden von den Bezirksregierungen verwaltet, mit Ausnahme des "Großen Torfmoores", für das der Kreis Minden-Lübbecke zuständig ist.

Aus **Kapitel 10 040** werden gefördert:

- Verbraucheraufklärung, Verbraucherberatung, Verbraucherschutz,
- die Verbraucherzentrale NRW e.V.

Aus **Kapitel 10 050** werden gefördert:

- naturnaher Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz,
- Sicherstellung der Wasserversorgung,
- Abwassermaßnahmen und Verbesserung der Wasserqualität,
- Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL),
- Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung,
- Gefährdungsabschätzung, Untersuchung, Sanierung und Überwachung von Altlasten,
- Maßnahmen zum Bodenschutz.

Aus **Kapitel 10 060** werden gefördert:

- Maßnahmen zur Durchführung von Untersuchungsvorhaben, Entwicklungsaufgaben sowie Planungs- und Vorsorgemaßnahmen zur Bekämpfung von Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen,
- Maßnahmen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes zur Umsetzung der Luftqualitäts-Rahmenrichtlinie und weiterer Luftreinhaltevorschriften,
- Maßnahmen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung des Umgebungslärms,
- Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel,
- Maßnahmen im Bereich der Umweltmedizin, des Aktionsprogramms Umwelt und Gesundheit NRW, des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes sowie im Bereich des Trinkwasserschutzes.

Aus **Kapitel 10 080** werden gefördert:

Maßnahmen nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAKG):

- markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung,
- Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere,
- Entwicklungskonzepte/Regionalmanagement,
- Dorferneuerung/Dorfentwicklung,
- einzelbetriebliche Förderung/Ausgleichszulage,
- Marktstrukturverbesserung,
- wasserwirtschaftliche Maßnahmen,
- forstwirtschaftliche Maßnahmen.

Für die Anmeldung des Landes zum Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) in der zzt. gültigen Fassung sind für die Gemeinschaftsaufgabe rd. 76,5 Mio. EUR für 2010 veranschlagt.

Aus **Kapitel 10 090** werden gefördert:

- verschiedene Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft (EG) und Landesmittel sowie die Kofinanzmittel im Rahmen der EU-Verordnung "Ländlicher Raum" und Kofinanzmittel für das NRW EU-Ziel 2-Programm 2007 - 2013 "EFRE".

Kapitel 10 170 - Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen -

Die Landwirtschaftskammer fördert und betreut die Landwirtschaft und die Berufstätigen in der Landwirtschaft. Ihre Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus § 2 des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer im Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GV.NRW. S. 53) in der zzt. gültigen Fassung. Nach § 6 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV.NRW. S. 421) in der zzt. gültigen Fassung, ist die Direktorin/der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte/Landesbeauftragter Landesoberbehörde. Nach § 9 Abs. 2 a.a.O. sind die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte im Kreise untere Landesbehörden. In dieser Eigenschaft führen die Direktorin/der Direktor der Landwirtschaftskammer und die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen Landesaufgaben durch.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Landesbeauftragten stellt die Landwirtschaftskammer ihre Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung.

Der Landwirtschaftskammer stehen zur Durchführung ihrer Aufgaben folgende Mittel zur Verfügung:

1. Als eigene Einnahmen
die Umlage nach dem Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammer im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17. Juli 1951 (GV.NRW. S. 87), in der zzt. gültigen Fassung, Gebühren, Verwaltungs- und übrige Einnahmen, Zuschüsse von Kreisen und Gemeinden.
2. Zuweisungen des Landes
als Verwaltungskostenerstattung zur Abgeltung der Verwaltungskosten, die der Landwirtschaftskammer entstehen, weil sie ihre Dienstkräfte und Einrichtungen den Landesbeauftragten zur Verfügung stellt.

Darüber hinaus ist der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in ihrer Eigenschaft als Selbstverwaltungskörperschaft die Tierseuchenkasse als Sondervermögen zugeordnet.

Kapitel 10 260 - Landesforstverwaltung -

Die Landesforstverwaltung ist sowohl für die Erhaltung und Vermehrung des Waldbestandes und die Sicherung seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen wie auch für die Holzwirtschaft und ihre Förderung verantwortlich, im Sinne der umfassenden Nachhaltigkeitsdefinition gemäß Landesforstgesetz (LFoG).

Die Landesforstverwaltung ist zweistufig aufgebaut. Sie besteht aus dem Ministerium und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW (s. hierzu Beilage 2 - Wirtschaftsplan des Landesbetriebes Wald und Holz NRW -) mit 16 Regionalforstämtern, davon 1 Nationalparkforstamt und 1 Lehr- und Versuchsforstamt.

Die Aufgaben des Landesbetriebes ergeben sich aus dem 2005 novellierten Landesforstgesetz, der Betriebssatzung und dem Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2006 (GV.NRW. S. 622). Seine Aufgaben untergliedern sich in den drei Geschäftsfeldern Landeseigener Forstbetrieb, Forstliche Dienstleistungen und Hoheit.

Dazu gehören u.a.:

- der Betrieb von 5 Jugendwaldheimen gemäß § 60 Nr. 3 LFoG,
- die Holzwirtschaft,
- der Pflanzenschutz für Forstpflanzen und -saatgut sowie phytosanitäre Gesundheitszeugnisse für Holz und daraus erstellte Produkte etc.,
- die Waldökologie, Forsten und Jagd,
- Projekte zur nachhaltigen Nutzung,
- Aufgaben nach dem Forstvermehrungsgutgesetz.

Kapitel 10 261 - Landesforstverwaltung - Bereiche Obere Jagdbehörde, Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung sowie Förderung des Jagdwesens -

Als Teil der durch das Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2006 (GV.NRW. S. 622) übertragenen Aufgabe "Waldökologie, Forsten und Jagd" wurde die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung auf den Landesbetrieb Wald und Holz NRW übertragen.

Darüber hinaus wurde durch das Gesetz die Aufgabe "Obere Jagdbehörde" auf den Landesbetrieb Wald und Holz NRW übertragen.

Kapitel 10 400 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz -

Durch das Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2006 (GV.NRW. S. 622) wurde das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz als Landesoberbehörde nach § 6 Landesorganisationsgesetz zum 1. Januar 2007 errichtet.

Gleichzeitig wurden durch das Gesetz zum 1. Januar 2007 das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd, das Landesumweltamt und die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten aufgelöst.

Die diesen Dienststellen bisher übertragenen Aufgaben wurden, mit einigen Ausnahmen, auf das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz übertragen.

Außerdem wurden die den Bezirksregierungen übertragenen Aufgaben und Aufsichtsbefugnisse auf dem Gebiet der Veterinärangelegenheiten, der Lebensmittel- und der Futtermittelüberwachung auf das neue Landesamt übertragen.

Damit nimmt das Landesamt landesweit bedeutsame Verbraucherschutz- und Umweltaufgaben, insbesondere im Rahmen der Fachbereiche Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Immissionsschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Wasserwirtschaft wahr. In den beiden vorgenannten Bereichen nimmt das Landesamt wissenschaftliche Aufgaben und die Beratung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der Dienststellen seines Geschäftsbereiches und, soweit erforderlich, die Beratung Träger öffentlicher Verwaltung und der Gerichte wahr.

Darüber hinaus nimmt das Landesamt im Bereich des Verbraucherschutzes, insbesondere auf dem Gebiet der Veterinärangelegenheiten sowie der Lebensmittel- und der Futtermittelüberwachung, nach Maßgabe bestehender Zuständigkeitsvorschriften landesweit bedeutsame hoheitliche Aufgaben wahr. Die Aufgaben und Aufsichtsbefugnisse auf dem Gebiet der Veterinärangelegenheiten sowie der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung nimmt das Landesamt als Sonderordnungsbehörde im Sinne des § 12 Ordnungsbehördengesetz wahr.

Kapitel 10 410 - Staatliche Veterinäruntersuchungsämter, Vet.-MTA-Lehranstalt, Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen sowie Integrierte Untersuchungsanstalten -

Das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Arnsberg und das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Münster führen auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes und der Tiergesundheit Untersuchungen durch, für die besondere technische Hilfsmittel (Laboratoriumseinrichtungen) erforderlich sind. Sie führen Untersuchungen von tierischen Lebensmitteln sowie Untersuchungen auf dem Gebiet des Fleisch- und Geflügelhygiene-rechts, der Tierseuchenbekämpfung, der Tiergesundheit und des Tierschutzes durch und erstellen die in diesem Zusammenhang erforderlichen Gutachten.

Das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Münster nimmt darüber hinaus die Untersuchung von sonstigen Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Arzneimitteln vor. Auf der Basis dieser Tätigkeit werden im Auftrag des Landes Entwicklungsarbeiten durchgeführt, deren Ergebnisse allen einschlägigen Stellen in Nordrhein-Westfalen zu Gute kommen.

Zum 1. Januar 2008 ist das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Detmold gemeinsam mit den kommunalen Untersuchungsämtern der Stadt Bielefeld und des Kreises Paderborn in dem "Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe (CVUA-OWL), Anstalt des öffentlichen Rechts", aufgegangen. Das CVUA-OWL ist auch amtliche Radioaktivitätsmessstelle für den Regierungsbezirk Detmold. Die Finanzierung der Zuweisung des Landes an das CVUA-OWL erfolgt aus Kapitel 10 410.

Zum 1. Januar 2009 ist das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Krefeld gemeinsam mit den kommunalen Untersuchungsämtern der Städte Essen und Wuppertal sowie des Kreises Wesel in dem "Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW), Anstalt des öffentlichen Rechts", aufgegangen. Die Finanzierung der Zuweisung des Landes an das CVUA-RRW erfolgt aus Kapitel 10 410.

Darüber hinaus befindet sich das Land in Verhandlungen mit den kommunalen Trägern über die Bildung von Integrierten Untersuchungsanstalten nach dem Gesetz zur Bildung von Integrierten Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG) für die Regierungsbezirke Arnsberg, Köln und Münster.

Kapitel 10 460 - Nordrhein-Westfälisches Landgestüt -

Aufgabe des Nordrhein-Westfälischen Landgestüts ist, den Pferdezüchtern und Pferdezüchterinnen des Landes gute, den jeweiligen Anforderungen entsprechende Hengste zur Bedeckung ihrer Stuten zur Verfügung zu stellen. Diese Hengste werden im ganzen Lande auf Deckstellen verteilt.

Die Voraussetzungen für die nach den tierzuchtrechtlichen Vorschriften geforderten Leistungsprüfungen für Landbeschäler und Privathengste sind gegeben. Die Prüfungsgruppen betragen gemäß den gesetzlichen Vorschriften mindestens 15 Junghengste. Der Zuchteinsatz dieser Hengste erfolgt nach bestandener Hengstleistungsprüfung.

Zur Förderung der Landespferdezucht unterhält das Nordrhein-Westfälische Landgestüt zwei Besamungsstationen für Pferde. In diesen Einrichtungen wird die künstliche Besamung von Stuten mittels Tiefgefriersperma und Frischsamenübertragung allen Pferdezüchtern und Pferdezüchterinnen des Landes angeboten.

Die Deutsche Reitschule ist in das Nordrhein-Westfälische Landgestüt integriert und fördert den deutschen Reitsport überregional durch

- Ausbildung von Reitlehrern und Reitlehrerinnen in Grund- und Wiederholungslehrgängen,
- Lehrgänge für qualifizierte Reiter und Reiterinnen als Vorbereitung für den Einsatz im nationalen Turniersport,
- Aus- und Fortbildungslehrgänge für Amateurausbilder/-ausbilderinnen, Turnierrichter/-richterinnen und Parcourschefs/-chefinnen,
- Vorbereitungslehrgänge zur Pferdewirtschaftsmeister/-meisterinnenprüfung,
- Vorbereitungslehrgänge zur Zwischen- und Abschlussprüfung - Pferdewirt bzw. Pferdewirtin -,
- Ausbildung geeigneter Pferde in allen Disziplinen.

Kapitel 10 900 - Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen -

Die Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger im Einzelplan 10 beträgt nach dem Haushaltsplan 2010:

Ist-Stand am Anfang des Haushaltsjahres 2009	904
Voraussichtlich in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 eintretende Bestandsveränderung	61
Voraussichtlicher Stand am Schluss des Haushaltsjahres 2010	965

Personalsoll des Einzelplans 10

Bezeichnung	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt 2010	Insgesamt 2009	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	461 -22	568 -18	18 —	27 —	1.074	1.114	-40
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	103 -4	451 -2	1.267 +280	10 -358	1.831	1.915	-84
Titelgruppen							
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	4 -4	3 -1	23 +23	— —	30	12	+18
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1 -1	2 -3	36 +17	1 —	40	27	+13
Insgesamt	569 -31	1.024 -24	1.344 +320	38 -358	2.975	3.068	-93
Nachrichtlich:							
Altersteilzeitstellen für Beamtinnen und Beamte	7 —	5 —	— —	— —	12	12	—
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	— —	1 —	3 —	1 —	5	5	—
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst	213 —	32 —	— —	— —	245	245	—
Auszubildende	— —	— —	— —	373 +4	373	369	+4
Leerstellen	15 -2	14 —	26 —	— —	55	57	-2

Das Soll 2009 berücksichtigt folgende Stellenumsetzungen im Haushaltsvollzug 2009:

1. aus Kapitel 03 310 (ELWAS): 1 Stelle
 2. aus Kapitel 11 260 (LIGA): 8 Stellen
 3. aus Kapitel 03 310 (Laborkonzept): 331 Stellen
- Im o.g. Personalsoll sind insgesamt 2 Ersatzstellen nach § 42 LPVG/ § 96 SGB IX enthalten

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Einzelplans 10

- Einnahmen -

Kap. /	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben (TEUR)	Verwaltungs- einnahmen (TEUR)	Übrige Einnahmen (TEUR)	Summe Einnahmen (TEUR)
10 010	Ministerium	-	212,1	-	212,1
10 011	Erladigung von Umweltaufgaben durch kommunale Stellen	-	5.797,7	-	5.797,7
10 020	Allgemeine Bewilligungen	1.635,4	9.176,0	1.888,6	12.700,0
10 030	Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege	-	442,0	26.527,5	26.969,5
10 040	Verbraucherangelegenheiten	-	75,0	-	75,0
10 050	Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz	35.000,0	2.000,0	15.350,0	52.350,0
10 060	Immissionsschutz, Gentechnik und Klima	-	1,0	-	1,0
10 080	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"	-	-	45.913,4	45.913,4
10 090	Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)	-	-	59.140,0	59.140,0
10 170	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter	-	2.249,7	8.250,3	10.500,0
10 260	Landesforstverwaltung	-	987,8	-	987,8
10 261	Landesforstverwaltung - Bereiche Obere Jagdbehörde, Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung sowie Förderung des Jagdwesens	2.474,7	33,1	1,0	2.508,8
10 400	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	2.600,0	1.059,0	453,6	4.112,6
10 410	Staatliche Veterinäruntersuchungsämter, Vet.- MTA-Lehranstalt, Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen sowie Integrierte Untersuchungsanstalten	-	4.177,4	3.255,0	7.432,4
10 460	Nordrhein-Westfälisches Landgestüt	-	2.530,0	130,0	2.660,0
10 900	Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen	-	5,0	8.080,7	8.085,7
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2010		41.710,1	28.745,8	168.990,1	239.446,0
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2009		85.337,3	57.504,2	160.874,9	303.716,4
gegenüber 2009 mehr(+) oder weniger(-)		-43.627,2	-28.758,4	+8.115,2	-64.270,4

Das Soll 2009 berücksichtigt

- a) Umsetzung im Haushaltsvollzug 2009:
aus Kapitel 03 310: 43.800 EUR,
- b) 1. Nachtrag 2009
Kapitel 10 260 Titel 131 12 +25.501.700 EUR.

- Ausgaben -

Kap. /	Bezeichnung	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisungen u.Zuschüsse für laufende Zwecke	Ausgaben für Investi- tionen	Besondere Finan- zierungs- ausgaben	Summe Ausgaben
		(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)
10 010	Ministerium	22.126,0	7.872,6	-	-	355,0	-	30.353,6
10 011	Erladigung von Umweltaufgaben durch kommunale Stellen	3.749,0	-	-	11.158,8	-	-	14.907,8
10 020	Allgemeine Bewilligungen	397,6	6.266,3	-	29.183,2	6.613,0	-15.000,0	27.460,1
10 030	Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege	-	1.603,1	-	26.390,0	9.345,0	-	37.338,1
10 040	Verbraucherangelegenheiten	-	-	-	11.270,0	-	-	11.270,0
10 050	Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz	-	17.204,0	-	12.560,0	87.100,0	-	116.864,0
10 060	Immissionsschutz, Gentechnik und Klima	-	2.962,5	-	250,0	1.490,0	-	4.702,5
10 080	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"	-	-	-	27.021,1	49.501,4	-	76.522,5
10 090	Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)	9,0	521,0	-	93.550,0	21.692,0	-	115.772,0
10 170	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter	-	-	-	91.380,0	-	-	91.380,0
10 260	Landesforstverwaltung	-	125,0	-	39.709,9	2.200,1	-	42.035,0
10 261	Landesforstverwaltung - Bereiche Obere Jagdbehörde, Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung sowie Förderung des Jagdwesens	982,3	642,6	-	863,9	20,0	-	2.508,8
10 400	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	57.418,3	25.748,9	-	5.193,2	3.128,0	-	91.488,4
10 410	Staatliche Veterinäruntersuchungsämter, Vet.- MTA-Lehranstalt, Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen sowie Integrierte Untersuchungsanstalten	11.752,6	9.345,4	-	16.354,7	982,0	-	38.434,7
10 460	Nordrhein-Westfälisches Landgestüt	2.430,9	1.617,2	-	-	370,0	-	4.418,1
10 900	Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen	39.351,8	-	-	-	-	-	39.351,8
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2010		138.217,5	73.908,6	-	364.884,8	182.796,5	-15.000,0	744.807,4
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2009		142.618,0	73.110,0	-	389.022,4	173.924,6	-5.365,9	773.309,1
gegenüber 2009 mehr(+) oder weniger(-)		-4.400,5	+798,6	-	-24.137,6	+8.871,9	-9.634,1	-28.501,7

Das Soll 2009 berücksichtigt folgende Umsetzungen im Haushaltsvollzug 2009:

1. Umsetzung aus Kapitel 03 310 (ELWAS): 44.600 EUR,
2. Umsetzung aus Kapitel 11 260 (LIGA): 452.700 EUR,
3. Umsetzung aus Einzelplan 03 (Laborkonzept): 21.166.800 EUR.

4. Bei den Verpflichtungsermächtigungen (Buchstabe b der Anlage 1 -Verpflichtungsermächtigungen -):

- a. Umsetzung aufgrund der Miet- und Bauliste 2009 bei Kapitel 10 400 Titel 518 04 + 6.490.000 EUR
- b. Umsetzung aus Einzelplan 03 (Laborkonzept) + 60.000 EUR.